



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Baden-Württemberg e.V.

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg

Stand vom 05.12.2024

Vers. 2.4



1. Arbeitsweise des AK's
2. Historie und politische Verortung
3. Musterarbeitsvertrag
4. Eckpunkte der Gehaltsordnungen
5. Herausforderungen bei der Umsetzung
6. Anschließende Fragen und offene Themen



1. Arbeitsweise des AK's

Mitglieder des AK's:

B. Knapp, L. Keller-Bauer, F. Maier, S. Scharf, S. Zeuch, R. Manger, V. Ralle, A. Fuchs, M. Bienecker,
S. Balik, V. Hahn

Was bisher geschah...



2. Historie und politische Verortung

Warum machen wir das?

Warum jetzt ?

Mit welchem Ziel ?



Grundlagen / Hintergründe

- Art. 7 Abs. 4 GG

„Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. **Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.**“



- Die Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte erfolgt bei Genehmigung einer Ersatzschule und bei Anzeige von Lehrkräften.
- Im Zuge der Anzeige der Lehrkräfte bei den Regierungspräsidien wird auch gem. § 6 PSchG die rechtliche und wirtschaftliche Stellung geprüft.
- Ziff 7 VVPSchG:
- Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer ist als genügend gesichert anzusehen, wenn
 - ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen und darin der Gesamtumfang der dienstlichen Verpflichtungen und der Anspruch auf Urlaub festgelegt ist;
 - die Bezüge und Nebenleistungen nicht wesentlich hinter denen vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen zurückstehen;
 - die Zahlung der Bezüge in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt.



Warum der Vorschlag einer durchschnittlichen Betrachtung ?

Ausgangssituation:

Unsere Gehaltsordnungen sehen keine Differenzierung nach Ausbildungsgrad vor. Anders als der TV-L

Der Aufwand und die soziale Herausforderung jede Lehrkraft in ein Tarifmodell nach Ausbildung und Erfahrungsstufe einzugruppieren und dies zu dokumentieren, wäre eine erheblich zusätzliche und dauerhafte Belastung.

Die individuelle Gestaltung jeder Schule wäre eingeschränkt durch den TV-L

Ziel:

Wir wollen unser System der gleichen Bezahlung beibehalten.

Etablierung der durchschnittlichen Betrachtung nach TV-L E12

Autonomie soll erhalten werden.



3. Ergebnisse des Arbeitskreises



Ergebnis des Arbeitskreises wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte

- Musterarbeitsvertrag [\(auf unserer Homepage\)](#)
- Gehaltsordnung



Eckpunkte für die Gehaltsordnung in BW - Grundlagen

1. Alle Lehrtätigkeiten sind gleichwertig, keine Unterscheidung der Unterrichtsfächer
2. Basis des „Waldorf-Eckmann“ ist der TV-L E12, d.h.
 - a. 80% des Durchschnittsgehalts muss erreicht werden. (Durchschnittsberechnung siehe folge Seite)
 - b. Eingangsgehaltsstufe darf nicht unterlaufen werden.
 - c. Staffelung muss in den Gehaltordnungen verpflichtend eingearbeitet sein.
 - d. Jahressumme enthält nur Leistungen, die allen Mitarbeitenden zukommen (z.B. Altersvorsorge)
 - e. Jahressumme enthält keine freiwilligen Leistungen wie Sachzuwendung, individuelle Sonderzahlungen, ...



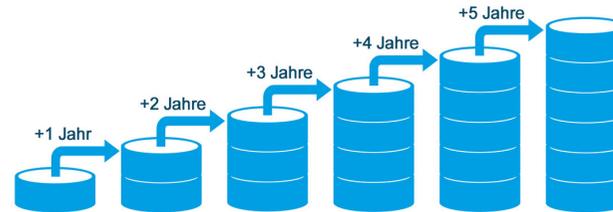
Eckpunkte für die Gehaltsordnung in BW

Gültigkeit der Tabelle: 01.11.2024 - 31.01.2025

Entgelttabelle TV-L 2024 - PROGNOSE						
€	1	2	3	4	5	6
E 15Ü	6322.63	6995.90	7634.88	8053.95	8157.04	
E 15	5217.31	5594.35	5793.59	6501.27	7037.15	7242.26
E 14	4742.64	5085.93	5367.63	5793.59	6446.27	6633.67
E 13Ü		4708.07	4948.54	5793.59	6446.27	6633.67
E 13	4388.38	4708.07	4948.54	5415.72	6061.53	6237.38
E 12	3974.86	4240.88	4804.26	5298.93	5937.87	6110.00
E 11	3852.64	4098.38	4378.29	4804.26	5422.60	5579.28
E 10	3723.62	3964.77	4240.88	4522.55	5058.48	5204.24
E 9b	3336.59	3569.08	3720.54	4139.07	4495.09	4623.96
E 9a	3336.59	3569.08	3619.58	3720.54	4139.07	4255.96
E 8	3146.46	3373.48	3499.66	3619.58	3752.10	3834.13
E 7	2972.35	3194.05	3360.84	3487.05	3588.03	3676.36
E 6	2925.66	3145.10	3267.49	3392.41	3474.43	3562.77
E 5	2818.93	3034.95	3157.34	3273.61	3367.15	3430.26
E 4	2700.70	2918.69	3071.67	3157.34	3243.02	3298.08
E 3	2668.79	2881.96	2943.16	3041.06	3120.62	3187.93
E 2Ü	2569.86	2777.93	2857.48	2955.41	3022.72	3114.51
E 2	2502.84	2704.49	2765.69	2826.88	2967.62	3114.51
E 1		2294.49	2325.06	2361.78	2398.51	2490.30

Entgelttabelle mit Monatswerten

80%-Durchschnitt



Bildung des Durchschnitts:

$$1 \times 3974,86 + 1 \times 4240,88 + 1 \times \dots = 5.061,13 \text{ EUR}$$

$$\hookrightarrow \text{davon } 80\% = \underline{\underline{4048,91 \text{ EUR}}}$$

Diese Beispielrechnung bezieht sich auf das Jahr **2024**.
Vorjahre und Prognosen finden sie [hier](#).



Beispiele einer möglichen Staffelung der Gehaltsordnung

Mindestwert in Stufe 1: 80% von 3.974,86 = 3.179,89

Durchschnittswert über alle Stufen: mindestens 4.048,91 €

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Durchschnitt
3.500,00	3.850,00	4.235,00	4.658,50	4.060,88

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Durchschnitt
3.800,00	3.900,00	4.050,00	4.200,00	4.300,00	4.050,00



Als Vergleichsgröße wurden die angestellten Lehrkräfte beim Land identifiziert. Daher sind wir hier bei der Betrachtung bei TV-L E 12.

Das "Reinwachsen" in diese Berechnung, indem nur die je neuen Lehrkräfte nach der neuen Gehaltsordnung entlohnt werden müssen, bietet eine Zeit des Übergangs.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Baden-Württemberg e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!